Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5968

05. 12. 89

Sachgebiet 7400

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5663 —

Problematik von Lizenzvergaben und bundesdeutschen Rüstungsexporten nach Peru

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Wimmer, hat mit Schreiben vom 4. Dezember 1989 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung die im Jahrbuch 1989/90 von „Jane's Infantry Weapons" veröffentlichte Information bestätigen, wonach eine Lizenzvergabe für das Schnellfeuergewehr G 3 oder eine andere Kleinwaffe der Firma H. & K. (Oberndorf) nach Peru erfolgte?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von einer angeblich an Peru erfolgten Lizenzvergabe für das Gewehr G 3 oder einer anderen Kleinwaffe der Firma Heckler & Koch sowie der Ausfuhr von Konstruktionszeichnungen oder sonstigen Fertigungsunterlagen bzw. -anlagen zur Herstellung dieser Waffen.

2. Wann und für welchen Zeitraum wurde diese Lizenz vergeben?

3. Wurden die Lizenzvergabe und der Export von Fertigungsunterlagen für das G 3-Gewehr nach Peru nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) genehmigt, oder wurden die G 3-Lizenz, Fertigungsunterlagen oder diesbezügliche Fertigungsanlagen durch andere Staaten ohne die Genehmigung der Bundesregierung weitergegeben?

4. Wurde diese G 3-Lizenz als Regierungslizenz oder als Firmenlizenz vergeben (vgl. Drucksache 10/1336, Frage 1.2)?

5. Hat die Bundesregierung den Hersteller des G 3 zur technischen Hilfe [gemäß § 14 a) der ABET] bewegt?

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Firma H. & K. (Oberndorf), wie im Falle der G 3-Lizenzvergabe an Portugal (vgl. Drucksache 11/5399, Frage IV.1), Blaupausen und Fertigungsunterlagen zur Herstellung der Schnellfeuergewehre G 3 an Peru vergeben hat?

7. Welche vitalen Interessen legte die Bundesregierung der G 3-Lizenzvergabe an Peru zugrunde?

8. Hat die Bundesregierung auch AWG-Genehmigungen für genehmigungspflichtige Herstellungsausrüstung nach Teil I, Abschnitt A, Nr. 0018 der Ausfuhrliste für die G 3-Fertigung in Peru genehmigt?

9. Hat sich die Firma F. W. (Geisenheim) (vgl. Drucksache 11/5399, Frage III.1, entsprechend der Lizenzvergabe in den Iran) oder ein anderes bundesdeutsches Unternehmen am Aufbau der G 3-Produktionsanlage in Peru beteiligt bzw. ist eine solche Beteiligung vorgesehen?

10. Ab wann wurden bzw. werden in dieser Fabrik G 3-Gewehre hergestellt?

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Fabrikationsanlagen zur Herstellung des G 3 in Lima oder einer anderen Stadt in Peru errichtet wurden?

Da die Bundesregierung über keine Kenntnisse zu etwaigen Lizenzvergaben nach Peru verfügt, kann zu diesen Fragen keine Stellung genommen werden.

12. Treffen Informationen im Jahrbuch 1989/90 von „Jane's Infantry Weapons" zu, wonach die für das G 3-Gewehr verwendbare Munition vom Kaliber 7,62 mm × 51 in der „Fabrica de Armas y Munitiones de Guerra" in Lima bzw. in der „Arsenal de Guerra" in Lima hergestellt wird?

Der Bundesregierung ist das Produktionsprogramm der „Fabrica de Armas y Munitiones de Guerra" in Lima nicht bekannt.

Die Patrone Kaliber 7,62 mm × 51 wurde 1952 für den Bereich der NATO standardisiert. Sie findet in einer Vielzahl von Waffen in allen NATO-Ländern und zahlreichen anderen Ländern der Welt Verwendung. Auch im zivilen Bereich wird diese Patrone unter der gleichen sowie der ursprünglichen Kaliberbezeichnung „.308 Winchester" genutzt.

13. Sind die Unterlagen (im Gegensatz zu denen der G 3-Lizenzvergaben in den 60er und 70er Jahren, vgl. Drucksache 11/5399, Frage V.3) für die an Peru vergebene Lizenz vollständig vorhanden, so daß in diesem Fall festgestellt werden kann, ob bei dem Vertrag die Zahlung von Stücklizenz- bzw. Pauschallizenzgebühren oder eine Mischform (z. B. Pauschalbetrag und zeitlich befristete Stücklizenzgebühren, Sockelbetrag als Mindestlizenzgebühren und Stücklizenzgebühren o. ä.) vereinbart wurde?

14. Wie hoch sind die Einnahmen aus dieser Lizenzvergabe veranschlagt und unter welchem Haushaltstitel im Bundeshaushalt wurden bzw. werden diese verbucht?

15. Wurden bei der Vergabe der G 3-Lizenz, der Fertigungsunterlagen und der Fertigungsanlagen an Peru Endverbleibsregelungen auch für die Herstellung von Waffen in Peru getroffen?

Siehe Antwort zur Frage 1 und Fragen 2 bis 11.

16. Aufgrund welcher gesetzlicher Bestimmung des AWG bzw. der AWV können derartige „indirekte Endverbleibsregelungen" durch die Bundesregierung zur Auflage gemacht werden (vgl. Antwort der Bundesregierung in Drucksache 11/5399, Frage II.10)?

Die gesetzliche Grundlage für Endverbleibsregelungen von Waren, die mit Hilfe deutscher ausfuhrgenehmigungspflichtiger Fertigungsunterlagen oder -anlagen im Ausland hergestellt werden, ist durch § 3 AWG gegeben.

17. Wurden seitens der Bundesregierung in den letzten drei Jahren weitere Lizenzen für Peru genehmigt?

Nein.

18. Für welche Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter wurde in den letzten drei Jahren der Export nach Peru durch die Bundesregierung genehmigt?

Nach jeweils sorgfältiger Einzelfallprüfung wurden Ausfuhrgenehmigungen für Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – erteilt. Eine Veröffentlichung ist aus Gründen, die in der Vergangenheit dargelegt wurden, nicht möglich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333